



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Per E-Mail

Landesverwaltungsamt, Referat 307 -
obere Straßenverkehrsbehörde
Landkreise und kreisfreie Städte – untere
Straßenverkehrsbehörden
Gemeinden als örtliche Straßenverkehrs-
behörden

nachrichtlich: MLV, Ref. 36; MI, Ref. 31, SG SA

Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 StVO);

Bezug: Erlass vom 27. Oktober 2017; Az. 35.2-30000

Anlage – BR-Drs. 154/09 (Beschluss)

Der Bezugserlass war Gegenstand einer erneuten Anhörung des Ministeriums für Inneres und Sport mit dem Ziel, aus kommunalrechtlichen Gründen eine Änderung des Erlasses herbeizuführen. Zudem fand diesbezüglich eine Anhörung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt statt. Im Ergebnis dieses Prozesses wird der Bezugserlass im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport geändert.

Seit Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) am 01. Juli 2014 kann Ortsteilen von Einheitsgemeinden und Ortsteilen von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4 KVG LSA auf Antrag durch die Kommunalaufsichtsbehörde das Recht verliehen werden, die bis zum Verlust ihrer rechtlichen Selbständigkeit geführte Bezeichnung „Stadt“ oder eine sonstige überkommene Bezeichnung wieder führen zu dürfen. Insbesondere in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA führen viele dieser Ortsteile die Bezeichnung „Stadt“ mittlerweile wieder. Um die mit solchen Bezeichnungen verbundene historische Identität der Ortsteile auch nach außen dokumentieren zu können, besteht bei vielen kommunalpolitischen Repräsentanten vielfach der Wunsch, insbesondere auch auf den Vorderseiten der Ortstafeln (Zeichen 310) die Bezeichnung „Stadt“ entsprechend zu ergänzen.

Dabei sind jedoch die vorrangigen bundesrechtlichen Regelungen der StVO und der VwV-StVO sowie die ergänzenden Hinweise der HAV zu Ortstafeln insbesondere im Hinblick auf deren wegweisender Funktion zu beachten, mit den kommunalrechtlichen Regelungen des Landes abzu-

Magdeburg, *16.* Mai 2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/Meine Nachricht:

35.3 – 30000

Bearbeitet von: Herrn Baum

Tel.: (0391) 567 - 3508

Fax: (0391) 567 - 7558

E-Mail Adresse:

michael.baum@mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:
poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de

Internet:
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 5
- Richtung: Messegelände,
Haltestelle: Turmschanzenstraße

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

gleichen und im Ergebnis landeseinheitliche Lösungen anzustreben, die eine sinnvolle Gestaltung der Ortstafeln gewährleisten. Dem überwiegend motorisiert am Verkehr Teilnehmenden ist es zu ermöglichen, mit einer kurzen Blickzuwendung zur Ortstafel jeden Ortsteil und jede Ortschaft (Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde oder Einheitsgemeinde) und deren Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsbezirk (Landkreis) eindeutig zu identifizieren.

Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, die sich aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung der Begriffe der „Ortschaft“ und des „Verwaltungsbezirks“ sowie der „Gemeinde“ einerseits und der Begriffe „amtlich (staatlich) verliehener Titel“ sowie „sonstige (überkommene) Bezeichnung“ andererseits im Straßenverkehrsrecht (Bundesrecht) und im Kommunalverfassungsrecht (Landesrecht) ergeben könnten, wird der Bezugserlass wie folgt gefasst:

1. Gestaltung von Ortstafeln mit Ortsteilen

a) Die Vorderseite von Ortstafeln (Zeichen 310 StVO) am Ortseingang wird dreistufig gestaltet. Bezogen auf den Zuständigkeitsbereich der Landkreise wird von der nach Zeichen 310 StVO vorgesehenen Zweistufigkeit insoweit auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative StVO abgewichen. Die Ortstafeln sind wie nachfolgend dargestellt zu beschriften. Dabei wird empfohlen, zur besseren Identifizierbarkeit der Ortschaft (Gemeinde) und des Ortsteils den Namen des Ortsteils voranzustellen. Diese Reihenfolge bringt die wegweisende Funktion der Ortstafel zur Orientierung der am Verkehr Teilnehmenden am besten zur Geltung. Sie erleichtert auch die Orientierung am Ortsausgang an der dortigen Rückseite der Ortstafel (siehe Zeichen 311 StVO). Der Name des Landkreises ist in jedem Fall unten zu platzieren.

Zeichen 310 StVO

1. Stufe (oben): Name des Ortsteils (ggf. mit dem Zusatz „Stadt“ oder mit einem sonstigen amtlich (staatlich) verliehenen Titel - vgl. VwV-StVO zu Z. 310, 311, Rn. 4 Satz 5 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA - und, soweit dies einzeilig möglich ist, mit dem Zusatz „Ortsteil/OT“)
2. Stufe (mittig): Name der Ortschaft (Gemeinde), bei Städten gleichfalls mit dem Zusatz „Stadt“ oder fakultativ mit dem Zusatz eines sonstigen amtlich (staatlich) verliehenen Titels (VwV-StVO zu Z. 310, 311, Rn. 4 Satz 5 i. V. m. § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 3 KVG LSA)
3. Stufe (unten): Name des Landkreises

Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden entfällt eine zusätzliche Nennung der Verbandsgemeinden.

b) Die Rückseite von Ortstafeln (Zeichen 311 StVO) wird wie folgt beschriftet:

Zeichen 311 StVO

- obere Hälfte: Name des nächsten Ortsteils oder der nächsten Ortschaft (Gemeinde), darunter Entfernungsangabe in km
- untere Hälfte: durchgestrichener Name des verlassenen Ortsteils oder der Ortschaft (Gemeinde) mit dem Zusatz eines amtlich (staatlich) verliehenen Titels (vgl. Erläuterungen zu Zeichen 310 StVO)

Soweit eine einzeilige Darstellung nicht möglich ist, ist auf den Zusatz „Stadt“ zu verzichten. Gleiches gilt für sonstigen amtlich (staatlich) verliehenen Titel (Erläuterungen zu Zeichen 310 StVO).

2. Antragstellung

Besteht seitens eines Ortsteils der Wunsch, auch die Ortstafel um den Namenszusatz „Stadt“ im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 3 oder um eine sonstige Bezeichnung nach § 14 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA [„amtlich (staatlich) verliehener Titel“ i. S. VwV-StVO zu Z. 310, 311, Rn. 4] zu ergänzen, haben die zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte nach entsprechender Antragstellung durch die Gemeinden und Verbandsgemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörden zur Änderung von Ortstafeln entsprechende straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zu treffen. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um „amtlich (staatlich) verliehene Titel“ im Sinne der VwV-StVO handelt. Hierzu wird zur Klarstellung auf Nr. 5 der BR-Drs. 154/09 (Beschluss) vom 03. April 2009 verwiesen. In diesem Zusammenhang fand die Bezugnahme auf den terminus technicus „amtlich verliehener Titel“ Eingang in die VwV-StVO. Im Hinblick auf die Ortsteile handelt es sich um eine sonstige überkommene Bezeichnung, die der Ortsteil nachweislich vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinde geführt hatte und die er nach amtlicher (staatlicher) Verleihung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 14 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA führen darf.

Verkehrsbehördliche Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung und zur Änderung von Ortstafeln nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO sind (staatliche) Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch die Einheitsgemeinden nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA und die Verbandsgemeinden nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 90 Abs. 2 KVG LSA sind die Anträge zur Änderung straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen auch bezüglich der Ortstafeln von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden der Einheits- und Verbandsgemeinden an die unteren Straßenverkehrsbehörden zu richten.

3. Technische Durchführung

Bei durch den Baulastträger nicht unmittelbar zum Austausch vorgesehenen Ortstafeln wird die Zusatzbeschriftung „Stadt“ oder die Zusatzbeschriftung mit dem sonstigen amtlich (staatlich) verliehenen Titels durch den Baulastträger durch Überkleben vorgenommen. Baulich abgängige Tafeln und solche Tafeln, bei denen die Beschriftung nicht mehr ausreichend lesbar ist, werden unter Verwendung der neuen Beschriftung auf Veranlassung des Baulastträgers ausgetauscht. Bei der turnusmäßigen Neuerrichtung von Tafeln hat der Baulastträger von Amts wegen mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde in jedem Fall die Neubeschilderung im Hinblick auf mögliche Änderungen abzustimmen.

4. Weitere Änderungen von Ortstafeln aus besonderem Anlass

Ortstafeln, deren Vorderseite (Zeichen 310 StVO) entsprechend dem Bezugserlass vom 27. Oktober 2017 in zweistufiger Form aufgestellt oder überklebt worden sind, sind von Amts wegen unverzüglich nach der entsprechenden Änderung der verkehrsbehördlichen Anordnung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde - vorzugsweise durch Überkleben - durch den Baulastträger nach den vorstehenden Grundsätzen der Dreistufigkeit dieser Erlasslage anzupassen.

Die obere Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, diesen Erlass den unteren und über diese den örtlichen Straßenverkehrsbehörden bekannt zu geben. Die unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, diesen Erlass den Straßenbaulastträgern in ihrem Hause bekanntzugeben. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird die Landesstraßenbaubehörde unterrichten.

Im Auftrag


Baum